



Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Präsident des
Landtags Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

nachrichtlich:

Staatskanzlei
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@mastd.rlp.de
www.mastd.rlp.de

11. November 2024

Kleine Anfrage der Abgeordneten Anette Moesta (CDU)
betr. Grundsicherung in der Rente
- Drucksache 18/10654 -

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1.:

Die Anzahl der Seniorinnen und Senioren im Rentenalter in Rheinland-Pfalz (Empfängerinnen und Empfänger über der Altersgrenze nach § 41a Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch), die im zweiten Quartal des Jahres 2024, des Jahres 2023, des Jahres 2019 und des Jahres 2015 die Grundsicherung im Alter bezogen, stellt sich wie folgt dar:

Juni 2015: 22.280,
Juni 2019: 24.299,
Juni 2023: 30.325,
Juni 2024: 31.485.

Quelle: Statistisches Landesamt



Zu 2.:

Statistische Auswertungen im Sinne der Fragestellung liegen nur bis zum Jahr 2022 vor. Diese beziehen sich auf den Stand im Dezember des jeweiligen Jahres. Dementsprechend stellt sich die Anzahl der Rentnerinnen und Rentner in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2015, 2019 und 2022 wie folgt dar:

	Rente wegen Erwerbsminderung	Altersrente	Hinterbliebenen- rente	Versorgungsbezüge oder private
2015:	7.254	17.378	4.164	*keine Angaben vorliegend
2019:	7.948	17.861	3.619	592
2022:	8.065	19.785	3.590	610

Quelle: Statistisches Landesamt

Zu 3.:

Die Grundsicherungsquote bei Rentnerinnen und Rentnern in Rheinland-Pfalz Ende des Jahres 2023, des Jahres 2019 und des Jahres 2015 stellt sich wie folgt dar:

Dezember 2015: 2,7 Prozent,
Dezember 2019: 2,8 Prozent,
Dezember 2023: 3,4 Prozent.

Quelle: Statistisches Landesamt

Zu 4.:

Statistische Auswertungen im Sinne der Fragestellung liegen nur bis zum Jahr 2022 vor. Diese beziehen sich auf den Stand im Dezember des jeweiligen Jahres. Dementsprechend stellt sich die Anzahl der Personen, die in den Jahren 2015, 2019 und 2022 die Grundsicherung im Alter bezogen, ohne gleichzeitig einen Rentenanspruch zu besitzen (Personengruppe von 60 bis 90 und älter ohne Einkommen), wie folgt dar:

Dezember 2015: 4.435,
Dezember 2019: 6.135,
Dezember 2022: 8.835.

Quelle: Statistisches Landesamt



Zu 5.:

Der Frauenanteil an den Zahlen der Fragen 1, 2 und 4 kann der nachfolgenden Darstellung entnommen werden.

Seniorinnen, die Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetz buch bezogen und die Altersgrenze erreicht haben:

Juni 2015: 13.921,
Juni 2019: 14.343,
Juni 2023: 17.805,
Juni 2024: 18.350.

Quelle: Statistisches Landesamt

Rentnerinnen, die Grundsicherungsleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetz buch bezogen haben:

	Rente wegen Erwerbsminderung	Altersrente	Hinterbliebenen- rente	Versorgungsbezüge oder private
2015:	1.082	10.385	3.407	* keine Angaben vorliegend
2019:	1.252	10.169	2.894	292
2022:	1.575	11.125	2.815	300

Quelle: Statistisches Landesamt

Weibliche Leistungsempfänger ohne Einkommen:

Dezember 2015: 2.524,
Dezember 2019: 3.404,
Dezember 2022: 5.170.

Quelle: Statistisches Landesamt



Zu 6.:

Die Grundsicherungsquote bei Rentnerinnen in Rheinland-Pfalz Ende des Jahres 2023, des Jahres 2019 und des Jahres 2015 stellt sich wie folgt dar:

Dezember 2015: 3,0 Prozent,

Dezember 2019: 3,0 Prozent,

Dezember 2023: 3,6 Prozent.

Quelle: Statistisches Landesamt

Zu 7.:

Nach § 82 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird bei der Grundsicherung im Alter ein Betrag von 100 Euro monatlich aus einer zusätzlichen Altersvorsorge der Leistungsberechtigten zuzüglich 30 Prozent des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus einer zusätzlichen Altersvorsorge abgesetzt, höchstens jedoch 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1.

Die Regelbedarfsstufe 1 betrug im 446 Euro im Jahr 2021, 449 Euro im Jahr 2022, 502 Euro im Jahr 2023 sowie 563 Euro im Jahr 2024.

Weiterhin ist bei der Grundsicherung im Alter nach § 82a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Personen, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten erreicht haben, ein Betrag in Höhe von 100 Euro monatlich aus der gesetzlichen Rente zuzüglich 30 Prozent des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus der gesetzlichen Rente vom Einkommen abzusetzen, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1.

Dörte Schall